



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2010/2003
Datum: 13.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	29.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Verbot von Terrassenheizstrahlern
Bürgerantrag der Grünen Jugend Hennef vom 31.08.2010

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz lehnt derzeit ein Verbot von Heizstrahlern in der Außengastronomie ab.

Eine Verteilung von kostenlosen Decken an Gastronomiebetriebe wird abgelehnt.

Begründung

Im Zuge der weit reichenden Rauchverbote in Gastwirtschaften gingen Gastronomen vereinzelt dazu über, in der Außengastronomie gas- oder strombetriebene Heizstrahler aufzustellen, um den dortigen Aufenthalt in kühleren Jahreszeiten komfortabler zu gestalten.

Der damit einhergehende Energieverbrauch ist nicht nur augenfällig, sondern tatsächlich nachweisbar. Die spezifische Leistung der elektrischen Terrassenheizstrahler liegt zwischen 67 und 143 Watt/qm. Im Vergleich dazu beträgt die spezifische Heizlast¹ eines Niedrigenergiehauses ca. 50 W/qm, beim Passivhaus 10 W/qm. Gasgeräte emittieren zwischen 37 und 114 Gramm CO₂ pro qm und Stunde (qm*h), elektrische zwischen 40 und 85 g/qm*h.

In einigen Kommunen, zumeist in Großstädten mit nennenswerter Außengastronomie (Berlin, Düsseldorf, Nürnberg, Stuttgart) wurde daher diskutiert, Heizstrahler im Außenbereich zu verbieten. Vollzogen wurde das Verbot in Han. Münden (Nds.) und Villingen (B.-W.). Die erstinstanzliche Rechtsprechung hat Versagungen von entsprechenden Anträgen auch als zulässig bestätigt. Gründe des Klimaschutzes begründen ein überwiegendes öffentliches Interesse (VG 1A417.08).

¹ die zum Aufrechterhalt einer bestimmten Raumtemperatur notwendige Wärmezufuhr

Rechtlich verankern lässt sich das Verbot in der kommunalen Sondernutzungssatzung, die detaillierte Regelungen für den über den normalen Verkehr hinausgehende Nutzung des öffentlichen Straßenraumes enthält. Das Verbot gilt daher auch nur für öffentliche Verkehrsflächen; private Biergärten werden hiervon nicht erfasst. Dies wirft das Problem auf, dass sich in Hennef ein Verbot beispielsweise in der Gastronomie im Chronosareal und auf dem Marktplatz durchsetzen lässt, vor dem Bahnhof, in Teilflächen des Horstmannstegs oder in den dörflichen Biergärten jedoch nicht. Um es nicht zu schwer vermittelbaren Ungleichbehandlungen oder Wettbewerbsnachteilen kommen zu lassen, wird von einer Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hennef“ abgeraten.

Die im Antrag vorgeschlagene Verteilung von kostenlosen Decken an privatwirtschaftliche Gastronomiebetriebe wird als nicht sinnvoll erachtet. Die entsprechende Ausstattung seiner Bestuhlung ist für jeden Betrieb leistbar und gehört nicht zu den Aufgaben einer Kommune.

Hennef (Sieg), den 14.09.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister